

## Stellungnahme zum Referentenentwurf des 5. SGB XI – Änderungsgesetz

30.05.2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

Der BHDU setzt sich in Kooperation mit dem „Aktionsbündnis Gleichstellung Hauswirtschaft-Pflege-Betreuung“ für die Belange der haushaltsnahen Dienstleister und der Betreuungsdienste ein. Unsere Unternehmen führen zunehmend Dienstleistungen für Pflegebedürftige aus. Als Vertreter dieser Unternehmen, die direkt in der Praxis mit den Auswirkungen des Gesetzes konfrontiert werden, nehmen wir Stellung zum Referentenentwurf des 5. SGB XI – Änderungsgesetz.

### **Stellungnahme zu Regelungen des Referentenentwurfes:**

Insgesamt trägt der Entwurf zur wesentlichen Verbesserung der Lebenssituation der Pflegebedürftigen bei. Sowohl die Dynamisierung der Leistungen als auch die Einführung der Entlastungsleistung für alle Pflegebedürftige und die Beibehaltung der Betreuungsleistung tragen zur positiven Entwicklung in der Pflege bei.

Die intensivierete Einbeziehung der Betreuungsdienste und der haushaltsnahen Dienstleister entspricht dem ständig steigenden Bedarf. Immer mehr Pflegebedürftige beauftragen haushaltsnahe Dienstleister, um ihren Alltag bewältigen zu können. Pflegedienste konzentrieren sich auf die Grundpflege und die Krankenpflege, haushaltsnahe Dienste werden von diesen in der Regel nicht ausgeführt. Hier fehlt den Pflegeunternehmen Personal und Kompetenz. Um den Grundsatz „ambulant vor stationär“ in die Tat umzusetzen, werden niedrigschwellige Angebote und haushaltsnahe Dienstleister verstärkt benötigt.

An einigen Stellen sind Veränderungen im Gesetzestext erforderlich, um dem Grundsatz „ambulant vor stationär“ gerecht zu werden. Bestimmte Regelungen lassen keine Logik erkennen bzw. führen sie zu mehr Bürokratie.

### **Zu Pkt. 9 und Pkt. 12 § 39 und § 42 Verhinderungspflege – Kurzzeitpflege**

1. Es ist zu begrüßen, dass Kurzzeitpflege und Verhinderungspflege flexibilisiert werden. Doch ebenso wie viele Pflegebedürftige auf einen hohen Bedarf an finanziellen Mitteln für die Kurzzeitpflege angewiesen sind, benötigen ebenso viele Pflegebedürftige den gleichen hohen Bedarf an finanziellen Mitteln für die Verhinderungspflege zu Hause. Wenn für die Kurzzeitpflege das volle Budget der Verhinderungspflege genutzt werden kann, so sollte es auch den Pflegebedürftigen möglich sein, die finanziellen Mittel der Kurzzeitpflege in vollem Umfang für die Verhinderungspflege zu Hause zu nutzen.
2. Zur Entbürokratisierung sollte der gesamte Betrag in Höhe von 3224 € eine einheitliche Benennung erhalten. Das ist für die Pflegebedürftigen als auch bei der Rechnungsstellung weniger verwirrend.

Beispiel:

Der Entlastungsdienst leistet haushaltsnahe Dienstleistungen bei einem Pflegebedürftigen gemäß der Verhinderungspflege bis zur finanziellen Maximal-Grenze. Der Pflegebedürftige wünscht weitere Dienstleistungen, die über die Gelder der Kurzzeitpflege abgerechnet werden sollen.

Wie soll der Rechnungstext lauten:

Verhinderungspflege?

Der Betrag ist ausgeschöpft.

Kurzzeitpflege?

Es hat kein Heimaufenthalt stattgefunden.

Verhinderungspflege innerhalb der Kurzzeitpflege? Das entspricht nicht der Tatsache.

Ein neues Wortkonstrukt, das zu gravierenden Abrechnungsfehlern und zu Missverständnissen bei den Pflegebedürftigen führt?

Wir schlagen vor, den Begriff „Verhinderungspflege“ für beide Entlastungsangebote zu verwenden, da in beiden Fällen die Pflegenden verhindert sind.

### **Zu Pkt. 17 b, ee § 45b Abs. 1**

Der neue Wortlaut des § 45b Abs. 1, Satz 5 und 6:

*Der Betrag ist zweckgebunden einzusetzen für qualitätsgesicherte Leistungen der Betreuung und der Entlastung. Er dient der Erstattung von Aufwendungen, die den Versicherten entstehen im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Leistungen  
3. der zugelassenen **Pflegedienste**, sofern es sich um besondere Angebote der allgemeinen Anleitung und Betreuung oder Angebote der hauswirtschaftlichen Versorgung und nicht um Leistungen der Grundpflege handelt,*

Hier muss das Wort „Pflegedienst“ durch die Begriffe „Pflege-, Betreuungs- und Entlastungsdienste“ ergänzt werden um den Erläuterungen zu Buchstabe e zu entsprechen.

### **Zu Pkt. 17 e § 45b Abs. 3**

Wir unterstützen in vollem Maße die Begründung zu e). Erfahrungswerte in der Praxis und wissenschaftliche Untersuchungen unterstreichen, wie dringend notwendig Betreuungs- und Entlastungsdienste in der Versorgung der Pflegebedürftigen sind.

Es ist sehr zu begrüßen, dass Betreuungs- und Entlastungsdienste über Pflegesachleistungen abrechnen können. Dies ist ein wichtiger Schritt, um die drei gleichwertigen Säulen Hauswirtschaft, Grundpflege und Betreuung im neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff gleichberechtigt zu verankern. Der Pflegebedürftige hat ein Anrecht auf Wahlfreiheit unter den unterschiedlichen Angeboten, ohne dass er finanzielle Nachteile in Kauf nimmt.

Es ist jedoch unverständlich und ohne Logik, warum angedacht ist, dass nur die Hälfte der Pflegesachleistungen von qualifizierten Betreuungs- und Entlastungsdiensten abgerechnet werden kann. Dieser Punkt sollte dahin geändert werden, dass Betreuungs- und Entlastungsdienste über die volle Höhe der Pflegesachleistungen abrechnen können.

Begründung:

1. Die Wahlfreiheit des Pflegebedürftigen wird bei der angedachten Regelung weiterhin eingeschränkt, da er bei Inanspruchnahme des Pflegedienstes mehr Leistung erhalten kann, siehe **Anhang A**.
2. Das Gesetz führt zu einer Wettbewerbsverzerrung. Dadurch, dass Pflegedienste die vollen Pflegesachleistungen abrechnen können, kann der Pflegebedürftige bei gleichen Voraussetzungen bei Inanspruchnahme des Pflegedienstes wesentlich mehr Leistung erhalten als bei Inanspruchnahme eines Betreuungs- bzw. Entlastungsdienstes. Diese Dienstleister werden benachteiligt. Es muss mit einer Klagewelle dieser Unternehmer gerechnet werden.
3. Für den Pflegebedürftigen wird die Abrechnung unverständlich.
4. Die Halbierung der Pflegesachleistungen führt zu einer weiteren Komplizierung der Abrechnung. Es entsteht ein höherer bürokratischer Aufwand bei den Anbietern und Pflegekassen.

**Zu Pkt. 17 f § 45b Abs. 4**

Laut Referentenentwurf sollen die Länder über die Ausgestaltung der Betreuungs- und Entlastungsdienste bestimmen. Wir vertreten als Bundesverband die Ansicht, dass es eine bundeseinheitliche Bestimmung über die Qualitätsanforderungen für Betreuungs- und Entlastungsdienste geben sollte. Wichtig ist, dass die Qualitätskriterien auf die Leistungen der Betreuungs- und Entlastungsdienste abgestimmt werden. Voraussetzungen, wie sie beim Modellvorhaben nach § 125 SGB XI gesetzt wurden, sind praxisfremd (Wozu braucht man eine Pflegedienstleitung, wenn nur Hauswirtschaft und Betreuung erbracht werden darf?).

Dienstleister, die unterschiedliche Kriterien erfüllen müssen, haben unterschiedliche Wettbewerbsvoraussetzungen. Standards auf Bundesebene führen zur einheitlichen Qualitätssicherung.

Wir würden uns freuen, wenn Sie die angesprochenen Faktoren überdenken. Gerne sind wir bereit, persönlich mit Ihnen zu diskutieren.

Mit freundlichen Grüßen

Jutta Jetzke  
1.Vorsitzende BHDU

Wilma Losemann  
BHDU - Sprecherin des Arbeitskreis Pflege und des  
Aktionsbündnisses Gleichstellung Hauswirtschaft-Pflege-Betreuung